

Aus der Internationale der Föderation der Arbeiter öffentlicher Dienste und Betriebe

Mit dem 1. Januar 1927 hat die französische Föderation der Beleuchtungsarbeiter ihren Beitritt zur Internationalen Föderation der Arbeiter öffentlicher Dienste und Betriebe vollzogen. Die Organisation zählt 17'000 Mitglieder. Ihre Aufnahme erfolgte unter der Bedingung, dass sie sich innerhalb zweier Jahre mit der französischen Föderation der Arbeiter öffentlicher Dienste und Betriebe verschmelze. Einen zweiten Gewinn, den unsere Internationale in der letzten Zeit erzielt hat, war der Wiederanschluss des norwegischen Gemeindearbeiterverbandes. Diese Organisation zählt 8'500 Mitglieder. Sie organisiert neuerdings nicht nur die Gemeindearbeiter, sondern auch Staatsarbeiter. Bei dieser Gelegenheit ist auch der interskandinavische Vertrag wieder erneuert worden, den wir nachstehend im Auszug wiedergeben:

Die Verbände der Gemeindearbeiter Schwedens, Norwegens und Dänemarks sollen einander genau benachrichtigen, wenn Verhandlungen und grössere Lohnbewegungen innerhalb des Verbandes bevorstehen oder stattfinden, wenn Konflikte zu erwarten oder ausgebrochen sind, und im übrigen in wichtigen Fragen Mitteilungen austauschen, so weit wie möglich einander Rat geben und Auskünfte bezüglich der Verhältnisse des betreffenden Landes erteilen. Wenn aus irgendeinem Anlass zum Streik geschritten werden muss oder wenn die zuständigen Behörden oder Gesellschaften Massnahmen ergreifen, die einen Angriff gegen die Organisation und deren Mitglieder enthalten, sollen die Verbände sich gegenseitig moralisch unterstützen, und falls ein Verband einen Vorschlag darüber macht, sollen die übrigen Verbände ihre ökonomische Hilfe in möglichst grosser Ausdehnung und wie es der Unterstützung leistende Verband selbst in jedem Einzelfalle beschliesst, geben. Die Leitung der skandinavischen gemeinsamen Arbeit obliegt den Vertrauensmännern der drei Länder. Diese bilden also einen Arbeitsausschuss. Entsteht ein Konflikt, der in wirtschaftlicher Beziehung die Unterstützung der übrigen Verbände erfordert, soll der Arbeitsausschuss sofort zur Behandlung der Fragen, die mit dem Konflikt und dem Unterstützungsbedürfnis im Zusammenhang stehen, zusammentreten. Der Arbeitsausschuss wird von dem Vorsitzenden des sich im Konflikt befindlichen Verbandes zusammengerufen. Reisen und Diäten werden von dem betreffenden Verband bezahlt. Die Verbände sind verpflichtet, vollständige Angaben über die Anzahl der in den Konflikt einbezogenen Mitglieder zu geben, auch im übrigen in Bezug auf den Charakter des Kampfes, das Resultat desselben und andere erforderlichen Angaben. Die Verbände sind verpflichtet, sich so weit wie möglich an den gegenseitigen Kongressen und Landessitzungen vertreten zu lassen. Die Verbände sollen jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit während des vergangenen Jahres austauschen und jedem Kongress oder jeder Landessitzung einen Bericht über die Arbeit erstatten, die seit dem vorigen Kongress oder der vorigen Landessitzung verrichtet worden ist. Dieses Übereinkommen gilt für Lohn- und Vertragskonflikte, die in nicht statutenwidriger Weise zustande gekommen und von der Geschäftsverwaltung des betreffenden Verbandes anerkannt worden sind.

Zu gleicher Zeit ist der Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner aus unserer Internationale wieder ausgeschieden. Sein Austritt musste erfolgen, weil die Verschmelzung mit dem deutschen Gemeinde- und Staatsarbeiterverband nicht erfolgt ist, unter welcher Bedingung seinerzeit die Aufnahme des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner in die Internationale Föderation der Arbeiter öffentlicher Dienste und Betriebe vorgenommen wurde.

Der öffentliche Dienst, 11.2.1927